



### Nachruf

Die Kliniken im Naturpark Altmühltal trauern um ihre langjährige Mitarbeiterin

### Frau Gerda Vogl

Frau Vogl war von 1969 bis zu ihrem Vorruhestand im Jahr 1994 als OP-Schwester in der Klinik Kösching beschäftigt. Sie war eine stets engagierte Kollegin, die sich viele Jahre auch im Personalrat einsetzte. Bis zuletzt blieb Frau Vogl der Klinik als Mitorganisatorin des Steinbruchfestes verbunden, das sie mit ins Leben gerufen hat.

Am 17. November 2013 ist Gerda Vogl nach langer Krankheit gestorben. Wir werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gehört der Familie und den Verwandten.

**Lorenz Meier**  
Geschäftsführer

**Alfred Schimmer**  
Betriebsdirektor  
Klinik Kösching

**Werner Gloßner**  
Betriebsrats-  
vorsitzender

#### Redaktioneller Hinweis:

Die Veröffentlichungen des Jahres 2013 werden mit der Ausgabe 51/2013 am 20.12.2013 enden. Wir bitten Sie Bekanntmachungen, die noch im Jahr 2013 veröffentlicht werden sollen bis spätestens 18.12.2013 der Redaktion ([Amtsblatt@lra-ei.bayern.de](mailto:Amtsblatt@lra-ei.bayern.de)) zukommen zu lassen. Das erste Amtsblatt 2014 erscheint am 03.01.2014.

#### Inhalt:

- 231 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen
- 232 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt und Marienstein/Rebdorf (BGS-WAS) vom 22.11.2013
- 233 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS) vom 22.11.2013
- 234 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" vom 22.11.2013
- 235 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll)
- 236 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 237 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 231 Hauptuntersuchung für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen in Sammelterminen

In den Gemeinden des Landkreises Eichstätt werden vom TÜV Bayern e.V. auch im Winterhalbjahr 2013/2014 für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen Sammeltermine gemäß § 29 StVZO durchgeführt.

Die Untersuchungen werden an folgenden Orten vorgenommen:

- Lenting, Bauhof Am Bergfürst 6, am Montag, 13.01.2014, von 8.00 bis 11.00 Uhr
- Hitzhofen, Gasthaus Bauer, Hauptstr. 12, am Montag, 13.01.2014, von 12.00 bis 15.00 Uhr
- Steinsdorf, Dorfgemeinschaftshaus, Hohenwartstr. 4 a, am Dienstag, 14.01.2014, von 8.00 bis 11.00 Uhr
- Mendorf, Dorfgemeinschaftshaus, Bettbrunner Str. 18, am Dienstag, 14.01.2014, von 12.00 bis 14.00 Uhr
- Hagenhill, Gasthaus Wild, Ottostr. 1, am Dienstag, 14.01.2014, von 8.00 bis 11.00 Uhr
- Stammham, Bauhof, Nürnberger Str. 21, am Dienstag, 14.01.2014, von 12.00 bis 14.00 Uhr
- Schernfeld, Gasthaus Schernfelder Hof, Eichstätter Str. 20, am Montag, 20.01.2014, von 10.00 bis 13.00 Uhr
- Walting, Gasthaus Jäger, Leonhardstr. 1, am Mittwoch, 22.01.2014, von 14.00 bis 16.00 Uhr
- Kösching, Feuerwehrhaus, Lindenstr., am Mittwoch, 22.01.2014, von 8.00 bis 8.30 Uhr
- Kasing, Gasthaus Pauliwirt, Hauptstr. 13, am Freitag, 24.01.2014, von 8.00 bis 11.00 Uhr
- Lobsing, Gasthaus Waldinger, Raiffeisenstr. 1, am Freitag, 24.01.2014, von 12.00 bis 15.00 Uhr
- Mindelstetten, Feuerwehrhaus, Am Dettenbach, am Montag, 27.01.2014, von 8.00 bis 11.00 Uhr
- Pförring, Gasthaus Grimm, Marktplatz 10, am Montag, 27.01.2014, von 12.00 bis 12.30 Uhr
- Eitensheim, Fa. Brandl, Eichstätter Str. 16, am Montag, 27.01.2014, von 8.00 bis 15.00 Uhr (Mittag: 12.00 - 12.30 Uhr)

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

#### 232 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt und Marienstein/Rebdorf (BGS-WAS) vom 22.11.2013

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Eichstätt für die Stadtteile Eichstätt und Marienstein/Rebdorf (BGS-WAS) vom 26.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 03.12.2010 Nr. 48, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

2. § 7a (Ablösung des Beitrags) erhält folgende Fassung:

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 22.11.2013

STADT EICHSTÄTT

gez. I.V. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

**233 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS) vom 22.11.2013**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Eichstätt folgende Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Eichstätt für den Stadtteil Wasserzell (BGS-WAS) vom 26.11.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 03.12.2010 Nr. 48, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Beitragsmaßstab) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

2. § 7a (Ablösung des Beitrags) erhält folgende Fassung:

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 22.11.2013

STADT EICHSTÄTT

gez. I.V. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

**234 Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" vom 22.11.2013**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt die Stadt Eichstätt folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt":

§ 1

Änderung der Satzung

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Eichstätt "Stadtwerke Eichstätt" vom 25.06.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt vom 02.07.2010 Nr. 26, wird wie folgt geändert:

§ 4 (Die Werkleitung) Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2; die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen; die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkaussschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 7).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 22.11.2013

STADT EICHSTÄTT

gez. I.V. Dr. Josef Schmidramsl, Bürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe, Sitz Kevenhüll**

**235 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 06.07.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	115.838,- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	154.322,- €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll F9 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kevenhüll, den 13.11.2013

gez. H i r s c h b e r g e r, Verbandsvorsitzender

**Sparkasse Ingolstadt**

**236 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller	Urkundennummer
Ploß Michael	3165156906

Ingolstadt, 29.11.2013

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r                      U s c h i B r a u n

**237 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3163303534

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 02.12.2013

Sparkasse Ingolstadt

Edith B i t t n e r                      A n d r e a B e r g m a n n